



Rechtsbereinigte Lesefassung der

Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Architektur

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-ARB)

vom 27. Februar 2008

nach der 2. Änderungssatzung von 07.12.2010

Aufgrund von §§ 8 und 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig - im Folgenden HTWK Leipzig - die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2 Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	3
§ 3 Fristen und Termine	4
§ 4 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	5
§ 6 Klausuren	5
§ 7 Mündliche Prüfungen / Referate mit Hausarbeiten	6
§ 8 Entwürfe mit Übungen	7
§ 9 Bewertung und Notenbildung	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 12 Freiversuch	9
§ 13 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	10
§ 15 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt	11
§ 16 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	11
§ 17 Prüfer und Beisitzer	12
§ 18 Bachelorarbeit	12
§ 19 Kolloquium; Gesamtnote Bachelormodul	13
§ 20 Zeugnisse und Urkunden	14
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	14
§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	15
§ 23 Widerspruchsverfahren	15
§ 24 Schlussbestimmungen	16

Anlage: Prüfungsplan

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur an der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig.

§ 1

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 2 zur StudO-ARB enthalten.

§ 2

Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorgrad ist ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur bildet. Er wird beim Erwerb von 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gemäß Prüfungsplan vergeben.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" Abkürzung: „B.A.“ verliehen.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-ARB) erreicht hat.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen einschließlich des Bachelormoduls erworben werden. Für das Bachelormodul, das aus Bachelorarbeit und dem Kolloquium besteht, gelten die Regelungen der §§ 18 und 19.

(6) Die 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) setzen sich aus 168 Leistungspunkten für Pflichtmodule und 12 Leistungspunkten aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zusammen. Die Wahlpflichtmodule werden aus einem Katalog empfohlener Module ausgewählt, die in der Anlage 1 zur StudO-ARB aufgeführt sind. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.

(7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 2 zur StudO-ARB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten.

(8) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.

(9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Regelstudienablaufplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode 3 Prüfungen pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und Prüfers in der Regel einen Monat, spätestens aber zwei Wochen, vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen. Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.

(3) Alle Prüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten.

(4) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Fristversäumnisse oder Fristüberschreitungen wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden nicht angerechnet.

§ 4

Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Architektur der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die Wahlfachhörer-schaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aus-hang mit den Prüfungsterminen (§ 3 Abs. 2). Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern, wenn:

(a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,

(b) der Prüfling in dem gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestan-den hat,

(c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen ist,

(d) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

(4) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die erste Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche (§ 12) sowie für Prüfungen während eines Urlaubsemesters; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 3 Abs. 2) im Prüfungsamt vorliegen.

(5) Der Student kann sich von Prüfungen, zu denen er automatisch angemeldet ist, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 3 Abs. 2) abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 18 Abs. 3.

§ 5

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen - PE - ,
2. Klausuren - PK - ,
3. mündliche Prüfungen - PM - ,
4. Referate mit Hausarbeiten - PR - .

(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen - PVE - ,
2. Referate mit Hausarbeiten - PVR -
3. Klausuren - PVK - .

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

§ 6

Klausuren

- (1) Klausuren sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Vor Beginn der Klausuren hat sich der Student auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit amtlichem Lichtbildausweis und Immatrikulationsbescheinigung auszuweisen. Anstelle der Immatrikulationsbescheinigung kann auch der gültige Studentenausweis vorgelegt werden.
- (4) Über Klausuren ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtführende und Dauer der Klausur enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.
- (5) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

§ 7

Mündliche Prüfungen / Referate mit Hausarbeiten

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.
- (2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Student. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfungen von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Durch Referate mit Hausarbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.
- (5) Mündliche Prüfungen beziehungsweise Referate mit Hausarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

§ 8 Entwürfe mit Übungen

(1) Durch Entwürfe mit Übungen soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Entwürfe mit Übungen können auch als Gruppenarbeit von zwei Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Entwürfe mit Übungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

§ 9 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-ARB Anlage 2) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

ab 4,1	nicht ausreichend
--------	-------------------

(3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(5) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1- 5 wird bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studenten, welche die Bachelorprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Grundlage der Berechnung von ECTS-Graden bilden die Abschlussnoten der Studenten des Bachelorstudiengangs Architektur, die in den drei abgeschlossenen, diesem Studienjahrgang unmittelbar vorausgehenden Studienjahren ihr Studium beendet haben. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit

des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist im Krankheitsfall ein amtsärztliches Attest beizubringen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsverfahren oder Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Drohung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (Sanktionsnote) zu bewerten.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 12

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studenten vor dem regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im

Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig; § 12 (Freiversuch) bleibt unberührt. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an das Prüfungsamt möglich. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich, frühestens aber sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkte (ECTS-Punkte), werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn die ihnen zugrunde liegenden Module nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des Bachelorstudiengangs Architektur an der HTWK Leipzig entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit extern erworbener Abschlüsse im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung ist im Einvernehmen mit dem Hochschulsprachenzentrum festzustellen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkten, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme ver-

gleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(3) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag, der spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, zu stellen ist. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang Architektur an der Fakultät Bauwesen ein Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Professoren und einem Studenten der Fakultät, gebildet.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Stellvertreter für jedes einzelne weitere Mitglied. Im Vertretungsfall nehmen die Vertreter die Aufgaben der Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Noten und ECTS-Grade. Der Bericht wird im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte der HTWK Leipzig offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind.

(5) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

§ 16

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen.

Er ist insoweit insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestätigung von Prüfern und Beisitzern,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 14),

- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- f) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- g) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- h) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer können lediglich Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestätigt werden. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 3 Abs. 2) bekannt gegeben werden.

(2) Beisitzer kann nur sein, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung der gleichen Studienrichtung abgelegt hat. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Ihm steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(3) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über das gesamte Prüfungsverfahren verpflichtet.

§ 18

Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder von einer anderen nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel frühestens, wenn nur eine Modulprüfung der ersten 5 Semester noch nicht bestanden ist und der büropraktische

Teil des Vorpraktikums nachgewiesen ist. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studenten zum nächsten Bearbeitungszeitraum zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Bearbeitungsbeginn, der Abgabetermin und das Kolloquium gelten für alle Bearbeiter eines Bearbeitungszeitraums und werden in der Regel zweimal jährlich angeboten und veröffentlicht. Begründete Sonderfälle werden nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss terminiert.

(4) Die Bachelorarbeit muss spätestens 9 Wochen nach der Ausgabe in mindestens zweifacher, gebundener Ausfertigung einschließlich Datenträgern beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus einem, nicht vom Studenten zu vertretenden Grund, der eine Bearbeitung unmöglich gemacht hat, um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.

(5) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern nach § 9 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 (ausreichend) oder besser und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Bachelorarbeit insgesamt mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Kolloquium; Gesamtnote Bachelormodul

(1) Die Bachelorarbeit ist in einem öffentlichen Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines fachlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:

a) das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen,

- b) die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),
- c) das Vorliegen der Bedingungen des § 4 Abs. 1 und 3.

Zwischen Abgabe der Bachelorarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Der Kolloquiumsvortrag soll 20-25 Minuten dauern und mit der anschließenden Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht mindestens aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.

(4) Die Gesamtnote des Bachelormoduls ergibt sich aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis drei zu eins. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelormoduls werden insgesamt 20 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben.

§ 20

Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema und das Gesamtprädikat der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades "Bachelor of Arts" in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 10 Abs. 4 erst nach Aushängung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 22

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

§ 23

Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu be-

gründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 24 **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung ist vom Fakultätsrat am 25. Oktober 2007 und dem Senat der HTWK Leipzig am 30. Januar 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 26. Februar 2008 genehmigt worden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum *Wintersemester* 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung der Ordnung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

(3) Die Prüfungsordnung wird in der Hochschule (Dekanat der Fakultät Bauwesen) niedergelegt. Die Niederlegung wird durch Anschlag in der Hochschule (Fakultät Bauwesen) bekannt gegeben. Die Prüfungsordnung ist auf der Homepage der Hochschule/Fakultät Bauwesen abrufbar.

Leipzig, den 27. Februar 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Prof. Dr.-Ing. H. Milke

Anlage 1 zur PrüfO-ARB

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Architektur

Art ¹	Nr.	Modulbezeichnung	anteilig Summe		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
			LP ³	LP	PVL ²	PL ²	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL
Architektur und Stadt																
P	1010	Gebäudelehre		5		PK		PR								
P	1020	Innenraumgestaltung I		6				PE		PE						
P	1030	Städtebau und Landschaftsplanung		5							PE					
P	1040	Kontextuelles Entwerfen I		12						PE						
P	1050	Kontextuelles Entwerfen II		12							PE					
P	1060	Kontextuelles Entwerfen III		12									PE			
P	1070	Stegreifentwerfen I		4												4 PE
Künstlerische Grundlagen und Visualisierung																
P	1080	Darstellung und Gestaltung		8												
	1081	Architekturdarstellung	5			PE		PE								
	1082	Plastisches Gestalten	3					PE								
P	1090	Simulationstechniken I		12												
	1091	CAD I	8					PE		PE						
	1092	Modellbau I	4			PE										
Konstruktion und Technik																
P	1100	Baukonstruktion I		13												
	1101	Grundlagen der Baukonstruktion	10			PE		PE								
	1102	Baustoffkunde	3			PVR	PK									
P	1110	Baukonstruktion II		7						PE		PE+PK				
P	1120	Tragwerkslehre		10		PVR		PVR	PK							
P	1130	Nachhaltiges und Energieeffizientes Bauen		9												
	1131	Bauphysik	4							PE						
	1132	Gebäudetechnik	5									PE				
Architekturgeschichte und -theorie																
P	1140	Architektur- und Kulturgeschichte I		9												
	1141	Klassische Architektur- und Kulturgeschichte	6					PK								
	1142	Bauaufnahme / Vermessungskunde	3					PR+PK								
P	1150	Architektur- und Kulturgeschichte II		6												
	1151	Neuere Architektur- und Kulturgeschichte	4							PR		PR				
	1152	Positionen zur Architektur I	2									PR				
P	1160	Architekturtheorie		4												
	1161	Grundlagen der Architekturtheorie	2									PK				
	1162	Denkmalpflege	2												PK	
Projektmanagement																
P	1170	Projektmanagement		4												
	1171	Planungs- und Bauordnungsrecht	2				PK									
	1172	Grundlagen des Projektmanagements	2					PK								
Fachgebietsübergreifende Qualifikationen																
P	1180	Fachgebietsübergreifende Qualifikationen		10												
	1181	Fremdsprachen	5										PVK	PR		PR+PK
	1182	Studium Generale	2											P*		
	1183	Architekturanalysen + Intensivwoche I	3													PR*
P	1190	Bachelormodul		20												
	1191	Methoden angewandt-wissenschaftlicher Arbeit	6													PR
	1192	Bachelorarbeit	12													PE
	1193	Bachelorkolloquium	2													PM
WP		Auswahl Wahlpflichtmodule Bachelor		12												
Summe				180												

Auswahlkatalog der Wahlpflichtmodule

Architektur und Stadt																
WP	1300	Innenraumgestaltung II		6												PE
WP	1310	Stadt- und Landschaftsdesign		6												PE
Künstlerische Grundlagen und Visualisierung																
WP	1320	Aktzeichnen		6												PE
WP	1330	Simulationstechniken II		6												PE
Konstruktion und Technik																
WP	1340	Tragwerkssanierung		6												PR
Architekturgeschichte und -theorie																
WP	1350	Kapitel der Architekturtheorie		6												PE
Projektmanagement																
WP	1360	Büro- und Projektorganisation		6												PR
WP	1370	Projektsteuerung und Facility Management		6												PR

- 1: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul
 2: PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung
 3: LP = Leistungspunkt gem. European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
 1 LP = 30 Stunden Arbeitsbelastung für den Studierenden

Prüfungsvorleistungen:
 PVE: Entwürfe mit Übungen
 PVK: Klausuren
 PVR: Referate mit Hausarbeiten

Prüfungsleistungen:
 PE: Entwürfe mit Übungen
 PK: Klausuren
 PM: Mündliche Prüfungen
 PR: Referate mit Hausarbeiten
 P : Prüfungsform je nach gewählter Veranstaltung
 *: unbenotete Prüfungsleistung
 (es wird ein Leistungsschein vergeben)